

Personalreglement der Evang.-Ref. Kirchgemeinde Koppigen

(Gültig ab 1.1.2020)

I. Rechtsverhältnis

1. Geltungsbereich

Art. 1 Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen und der gemeindeeigenen Pfarrstelle für das gesamte Personal der Kirchgemeinde.

1.1 Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal

Art. 2 ¹ Das Personal der Kirchgemeinde Koppigen wird öffentlich-rechtlich angestellt.

² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts, namentlich die Personal- und Gehaltsverordnung.

1.2 Privatrechtlich angestelltes Personal

Art. 3 ¹ Aushilfspersonal sowie Angestellte gemäss Anhang II werden privatrechtlich angestellt.

² Der Kirchgemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen.

³ Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.

Kündigungsfristen

Art. 4 ¹ Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.

² Die Kündigung durch die Kirchgemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

II. Lohnsystem

Grundsatz

Art. 5 ¹ Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I).

² Jede Gehaltsklasse besteht aus 80 Gehaltsstufen und 12 Anlaufstufen.

³ Der Aufstieg erfolgt gestützt auf das Resultat der jährlichen Leistungsbeurteilung. Diese kann wie folgt lauten:

- a) Anforderungen/Zielvorgaben deutlich und in allen wichtigen Bereichen übertroffen
- b) Anforderungen/Zielvorgaben erfüllt und in wichtigen Bereichen übertroffen
- c) Anforderungen/Zielvorgaben erfüllt
- d) Anforderungen/Zielvorgaben teilweise erfüllt
- e) Anforderungen/Zielvorgaben in wichtigen Bereichen nicht erfüllt

Aufstieg

Art. 6 ¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen.

² Dieser Aufstieg ist von der Erfahrung sowie von der individuellen Leistung und vom Verhalten abhängig.

Verfahren

Art. 7 ¹ Bis zur Gehaltsstufe 48 wird jährlich eine Gehaltsstufe gewährt, sofern die Leistungen genügend und somit die Anforderungen der Stelle erfüllt werden (Erfahrungsanteil). Sofern die Anforderungen/Zielvorgaben

- a) erfüllt und in wichtigen Bereichen übertroffen werden, können zwei weitere Gehaltsstufen angerechnet werden;
- b) deutlich und in allen wichtigen Bereichen übertroffen werden, können bis zu vier weitere Gehaltsstufen angerechnet werden.

² Ab Gehaltsstufe 49 bis Gehaltsstufe 68 können

- a) bis zu vier Gehaltsstufen angerechnet werden, sofern die Anforderungen/Zielvorgaben erfüllt und in wichtigen Bereichen übertroffen werden;
- b) bis zu sechs Gehaltsstufen angerechnet werden, sofern die Anforderungen/Zielvorgaben deutlich und in allen wichtigen Bereichen übertroffen werden.

³ Ab Gehaltsstufe 69 bis Gehaltsstufe 80 können bis zu sechs Gehaltsstufen angerechnet werden, sofern die Anforderungen/Zielvorgaben deutlich und in allen wichtigen Bereichen übertroffen werden.

Rückstufung

Art. 8 ¹ Das Gehalt kann jährlich um bis zu vier Stufen reduziert werden, sofern die Leistungsbeurteilung auch im vorhergehenden Jahr ergeben hat, dass Anforderungen/Zielvorgaben in wichtigen Bereichen nicht erfüllt werden.

² Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.

Berücksichtigung der
finanziellen Situation der
Gemeinde

Art. 9 Der Kirchgemeinderat kann bei schwieriger finanzieller Lage der Kirchgemeinde unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten.

III. Leistungsbeurteilung

Organigramm / Kaderstellen

Art. 10 Der Kirchgemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.

Kader

Art. 11 ¹ Zwei vom Kirchgemeinderat bestimmte Ratsmitglieder sind für die Leistungsbeurteilung des Personals verantwortlich.

² Sie gehen dabei wie folgt vor:

- a) sie führen mit dem Personal einzeln Beurteilungsgespräche durch;
- b) sie geben den Betroffenen die Leistungsbeurteilung und die entsprechende Veränderung des Gehalts bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;
- c) sie unterbreiten dem Kirchgemeinderat ihren Antrag zum Beschluss

Übrige Stellen

Art. 12 ¹ Das Kader ist für die Leistungsbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlich.

² Für das Verfahren gilt Art. 11 Abs. 2 sinngemäss.

Eröffnung/Rechtsmittel

Art. 13 ¹ Der begründete Entscheid des Kirchgemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.

² Das Personal kann innert 10 Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

³ Das Personal kann die Verfügung innert 30 Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.

Aussergewöhnliche
Leistungen

Art. 14 Der Kirchgemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von maximal Fr. 1'000.00 im Einzelfall belohnen.

IV. *Besondere Bestimmungen*

Arbeitsplatzbewertung	Art. 15 Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Kirchgemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.
Funktionendiagramm	Art. 16 Der Kirchgemeinderat umschreibt die Zuständigkeiten der einzelnen Stellen in einem Funktionendiagramm.
Stellenausschreibung	Art. 17 Die Kirchgemeinde schreibt freie Stellen öffentlich aus.
Unfallversicherung	Art. 18 Die Kirchgemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).
Taggeldversicherung	Art. 19 Die Kirchgemeinde versichert das Personal mit einem Krankentaggeld ab 30. Krankheitstag.
Pensionskasse	Art. 20 Die Kirchgemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.
Sitzungsgeld	Art. 21 Das Personal hat keinen Anspruch auf Sitzungsgeld. Die Sitzung ist Bestandteil Ihrer Arbeitszeit.
Jahresentschädigungen, Spesen	Art. 22 Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang II geregelt.

V. *Übergangs- und Schlussbestimmungen*

Inkrafttreten	Art. 24 ¹ Dieses Reglement mit Anhängen I und II tritt am 1.1.2011 in Kraft. ² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften auf, insbesondere das Personalreglement vom 1.1.2008
---------------	--

ANHANG I

Gehaltsklassen

Die Stellen der Kirchgemeinde Koppigen werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

a)	Verwalter	GKL	14
b)	Finanzverwalter	GKL	17
c)	Katechet	GKL	17
d)	Hauswart/in	GKL	7-9
e)	Sigrist/in / Sigristin Stv.	GKL	9
f)	Kirchenchorleiter mit Kirchenmusikalischem Ausweis	GKL	22
g)	OrganistInnen ohne Ausweis	GKL	9
	OrganistInnen mit Ausweis 1	GKL	15
	OrganistInnen mit Ausweis 2	GKL	15

Anhang II

Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

1. Behördenmitglieder

	<u>Funktion</u>	<u>Jahres-</u> <u>entschädigung</u>
1.1	<u>Kirchgemeinderat</u>	
1.1.1	Präsidium	Fr. 2'500.00
	Vizepräsidium	Fr. 1'000.00
	Ratsmitglied Ressort Personal	Fr. 500.00
1.1.2	Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff.3.1/3.2	
1.1.3	Entschädigung für Spezialaufgaben gem. Ziff.3.3	

2. Angestellte

2.1	KUW	
	KUW-Unterrichtende pro Lektion (inkl. Vor- und Nachbearbeitung)	Fr. 65.00
	KUW-Mitarbeitende pro Lektion (inkl. Vor- und Nachbearbeitung)	Fr. 50.00
2.2	Entschädigung nach Zeitaufwand zum Ansatz 1 Verwaltungs-Aushilfen Sigristen-Aushilfen	Gehaltsklasse 9 / Stufe 16
2.3	Entschädigung nach Zeitaufwand zum Ansatz 2 Reinigungsarbeiten Anlage- und Materialwartungen	Gehaltsklasse 7 / Stufe 14

3. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

3.1 Tag- und Sitzungsgelder

Mitglieder des Kirchgemeinderates, das Präsidium der Kirchgemeinde sowie Delegierte

a) Ganztagesitzung (ab 5 Stunden) Fr. 250.00

b) Halbtagesitzungen (min. 3 Stunden) Fr. 120.00

c) Abendsitzungen

-

-

- Kirchgemeinderat mit Ressortverantwortung Fr. 80.00

- Kirchgemeinderat ohne Ressortverantwortung Fr. 60.00

- Delegierte Fr. 60.00

d) Besondere Aufträge (Spezialkommissionen) ab 1 Std. Fr. 60.00

3.2 Spesen

3.2.1. Pfarramt und Angestellte

Bahnbillet 2. Klasse oder Fr. -.70 pro Autokilometer. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Reisen auf Gemeindegebiet werden vertraglich geregelt.

3.2.2. Kirchgemeinderatsmitglieder, das Präsidium der Kirchgemeinde sowie Delegierte

a) Kleinspesen (Telefon, Porto, Kilometerentschädigung) sind in einem Rayon von 30 Kilometern in den Sitzungsgeldern (bis Fr. 80.00) enthalten.

b) Reisespesen: Bahnbillet 2. Klasse oder Fr. 0.70 pro Autokilometer. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen.

Auflagezeugnis

Die Sekretärin hat das Personalreglement der Kirchgemeinde Koppigen vom 14. Oktober bis 14. November 2010 bei den Gemeindeschreibereien öffentlich aufgelegt und dies im Amtsanzeiger vom 14.10.2010, bekanntgegeben.

14. November 2010, 3425 Koppigen

KIRCHGEMEINDERAT KOPPIGEN
Präsidentin Verwalterin

Sig. S. Gerber Sig. K. Affolter

Die Versammlung vom 14. November 2010 nahm dieses Reglement an.

Präsidentin Verwalterin

Sig. V. Frutiger Sig. K. Affolter

Die Versammlung vom 19. Juni 2016 nahm die Anpassung bei Anhang II, Punkt 1.1.1 an.

Die Anpassung wurde von der Verwalterin vom 27. Juni 2016 bis 27. Juli 2016 bei den Gemeindeverwaltungen öffentlich aufgelegt, dies wurde im Amtsanzeiger vom 23.6.2016, bekanntgegeben.

Präsidentin Verwalterin

Sig. S. Gerber Sig. R. Affolter

Die Versammlung vom 18. Juni 2017 stimmte den Anpassung bei Anhang I, Gehaltsklassen und Anhang II, Punkt 2.2 Gemeinwerk Stundenansätze und Punkt 3.2. Reisespesen zu. Die Anpassungen treten wie wie folgt in Kraft: Anhang I und Anhang II Punkt 2.2 per 1.1.2018, sowie Anhang II Punkt 3.2. Rückwirkend auf den 1.3.2017.

Die Anpassungen wurde von der Verwalterin vom 26. Juni 2017 bis 26. Juli 2017 bei den Gemeindeverwaltungen öffentlich aufgelegt, dies wurde im Amtsanzeiger vom 22.6.2017, bekanntgegeben. Die Inkraftsetzung wurde im Anzeiger vom 14. September 2017 publiziert und lag bei den Gemeindeverwaltungen vom 14. September bis 14. Oktober 2017 öffentlich auf.

Präsidentin Verwalterin

Sig. S. Gerber Sig. R. Affolter

Die Versammlung vom 1. Dezember 2019 stimmte den Anpassung bei Anhang I, und Anhang II zu. Die Anpassungen treten per 1.1.2020 in Kraft.

Die Anpassungen wurde von der Verwalterin vom 29. Oktober 2019 bis 1. Dezember 2019 bei den Gemeindeverwaltungen öffentlich aufgelegt, dies wurde im Amtsanzeiger vom 24.10.2019, bekanntgegeben. Die Inkraftsetzung wurde im Anzeiger vom 12. Dezember 2019 publiziert.

Präsidentin Verwalterin

A. Schwaller R. Affolter